



# Sportförderung des Main-Kinzig-Kreises

*Förderrichtlinien ab Mai 2019*

# Vorwort

© Hanna Rudolf



*Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,*

im Main-Kinzig-Kreis unterstützen wir Sportvereine und -verbände in ihrer alltäglichen Arbeit sowie bei

besonderen Projekten, Anschaffungen und Baumaßnahmen. So werden etwa Sporthallen und Sportplätze an den Schulen des Main-Kinzig-Kreises Vereinen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus gibt es verschiedene Ansätze der direkten Förderung zum Beispiel beim Sportstättenbau, der Anschaffung langlebiger Sportgeräte, der Beschäftigung von Übungsleitern oder auch Beihilfen für einmalige Veranstaltungen.

Diese Unterstützung ist auch eine Anerkennung für die vielen Funktionäre, Trainer und Sportler und ihre hervorragende Arbeit im Bereich der Förderung, Ausbildung und Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen.

In dieser Broschüre finden Sie die neuen, ab Mai 2019 gültigen Sportförderrichtlinien des Main-Kinzig-Kreises. Die dazugehörigen Formulare können Sie auf unserer Homepage herunterladen bzw. werden Ihnen bei Anmeldung durch den Fachbereich Sport zur Verfügung gestellt. Wenn Sie Rückfragen haben oder Unterstützung benötigen, steht Ihnen der Fachbereich gerne zur Verfügung. Die Kontaktdaten finden Sie auf der Rückseite.

Ich wünsche Ihren sportlichen Tätigkeiten allzeit gutes, erfolgreiches Gelingen!

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Stolz  
Landrat des Main-Kinzig-Kreises

# Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen .....	4
2.	Förderung von Sport- und Freizeitanlagen .....	5
3.	Gewährung von Darlehen für den Bau vereinseigener Sportanlagen .....	8
4.	Förderung von Beschaffungen langlebiger Sportgeräte .....	9
5.	Förderung von Projekten für vernetzte Jugendarbeit im Sport .....	11
6.	Förderung der Teilnahme an Deutschen Meisterschaften .....	12
7.	Förderung der Beschaffung von Ehrenpreisen .....	13
8.	Förderung von Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung .....	14
9.	Förderung der Beschäftigung von Übungs- und Jugendleiter/innen .....	15
10.	Förderung der Ausbildung von Jugendbetreuer- und Jugendleiter/innen .....	16
11.	Förderung der Ausbildung von Vereinsmanager/innen .....	17
12.	Talentförderung .....	18
13.	Förderung von Freizeitsportmaßnahmen .....	20
14.	Förderung des Behinderten- und Rehabilitationssports .....	21
A1.	Zuwendungen im vereinseigenen Sportstättenbau .....	22
A2.	Schwimmbad-Investitions- und Modernisierungsprogramm (SWIM) .....	23

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1** Der Main-Kinzig-Kreis stellt im Rahmen seines Haushaltsplanes Mittel zur gezielten Förderung von sportlichen Einrichtungen und Projekten, Sportvereinen und Sportverbänden zur Verfügung.
- 1.2** Die Fördermittel sind zweckgebunden zu verwenden und werden grundsätzlich unter Geltendmachung eines Rückforderungsanspruches bewilligt. Die zuständige Fachabteilung bzw. das Amt für Prüfung und Revision sind berechtigt, ihre Verwendung zu überprüfen.
- 1.3** Die Fördermittel stellen eine Leistung des Main-Kinzig-Kreises dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- 1.4** Werden vereinseigene Sportstätten oder Sportgeräte, die mit Kreiszuschüssen erworben oder errichtet worden sind, veräußert oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet, so ist vom Zuwendungsempfänger der Kreiszuschuss ganz oder anteilig zurückzuzahlen. Bei Sportstätten ist von einer grundsätzlichen Zweckbindung von 15 Jahren auszugehen. Die Rückzahlung mindert sich dabei pro Jahr um 6,5 Prozent des Zuschusses.
- 1.5** Förderungsmittel des Main-Kinzig-Kreises werden Sportvereinen und Sportfachverbänden nur bewilligt, wenn sie dem Landessportbund Hessen e.V. angehören, ihren Sitz im Main-Kinzig-Kreis haben, allen Bürgerinnen und Bürgern offen stehen, vom Finanzamt als gemeinnützig (§§ 51 ff. AO) anerkannt sind, ein Sportangebot für Kinder und Jugendliche vorhalten und einen zeitgemäßen Mitgliedsbeitrag erheben.
- 1.6** Die Antragssteller haben grundsätzlich in zumutbarer Höhe Eigenmittel zu erbringen, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Finanzkraft und zu dem beantragten Kreiszuschuss stehen.

## **2. Förderung von Sport- und Freizeitanlagen**

### **2.1 Ziel der Förderung**

Der Main-Kinzig-Kreis möchte im Kreisgebiet ansässige Vereine unterstützen, eine für ein zeitgemäßes und nachhaltiges Sport- und Freizeitangebot benötigte Infrastruktur bereitzustellen. Dabei werden ehrenamtliches Engagement und die Durchführung ökologischer Maßnahmen besonders honoriert.

### **2.2 Gegenstand und Umfang der Förderung**

Förderungsfähig sind Neubauten, Erweiterungs-, Aus- und Umbauten sowie die Modernisierung und Renovierung von Außensportanlagen, überdachten Sportanlagen und Sportlerheimen.

Der antragstellende Verein muss

- Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks (Erbbauvertrag auf mindestens 25 Jahre) oder Inhaber eines dinglich gesicherten Nutzungsrechts oder
- (wenn sich das Grundstück im Eigentum der Gebietskörperschaft befindet) im Besitz eines auf mindestens 15 Jahre abgeschlossenen Pachtvertrages oder
- (bei Vorhaben kleineren Umfangs) im Besitz eines auf mindestens zehn Jahre abgeschlossenen Nutzungsvertrages sein.

Der Kreiszuschuss beträgt bis zu 10 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten. Nicht zuwendungsfähig sind:

- Aufwendungen für Teile der Einrichtung, die nicht zu deren Zweckbestimmung dienen,
- der Wert des Baugrundstücks,
- Erwerbs- und Erwerbsnebenkosten (z. B. Notarkosten),
- Erschließungskosten (einschließlich Kosten für das Freimachen und Herrichten des Baugrundstückes),

- Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln,
- an den Main-Kinzig-Kreis zu entrichtende Gebühren (z. B. Gebühren im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens),
- Kosten für die Herstellung der Außenanlagen (z. B. Parkplätze, Zuwegung, Begrünung),
- Kosten im Zusammenhang mit Rekultivierungsmaßnahmen sowie die naturschutzrechtliche Ausgleichsabgabe nach § 6 Abs. 3 HeNat,
- die Umsatzsteuer für den zuwendungsfähigen Anteil der zu fördernden Maßnahme, soweit sie als Vorsteuer absetzbar ist.

Für die Durchführung ökologischer Maßnahmen (z. B. Bau von Zisternen, Maßnahmen des Immissionsschutzes, Energiesparmaßnahmen) kann der Kreiszuschuss auf bis zu 20 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten erhöht werden.

Wenn der Verein Eigenleistungen (Arbeitsstunden) im Wert von min. 20 Prozent der Gesamtkosten erbringt, kann der Kreiszuschuss erhöht werden.

### **2.3 Antragsverfahren**

Die Anmeldung eines Vorhabens kann formlos vorgenommen werden. Der konkrete Antrag ist nach der Anmeldung mittels Formblatt zu stellen. Er muss eine Beschreibung der Maßnahme sowie eine Kostenaufstellung und einen vorläufigen Finanzierungsplan enthalten. Des Weiteren sind Nachweise über die Eigentumsverhältnisse (vgl. Punkt 2.2.) beizufügen und – soweit erforderlich – Bauzeichnungen, -beschreibungen und -genehmigungen.

### **2.4 Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweis**

Nach Fertigstellung und spätestens sechs Monate nach Abnahme der Baumaßnahme ist dem Main-Kinzig-Kreis ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Bewilligung und Auszahlung des Förderbetrages

kann nach Prüfung dieses Nachweises vorstatten-  
gehen. Bei größeren Projekten kann eine ratenweise  
Auszahlung nach Bautenstand erfolgen, in diesem  
Fall ist ein Teilverwendungsnachweis vor jeder  
Ratenzahlung zu erbringen.

Ergibt sich aus dem Endverwendungsnachweis  
eine Verringerung der zuwendungsfähigen Kosten  
gegenüber dem Kostenvoranschlag, wird der Kreis-  
zuschuss entsprechend gekürzt. Eine Nachfinanzie-  
rung mit Kreismitteln ist nicht möglich.



© shutterstock.com / Fotokostic

### **3. Gewährung von Darlehen für den Bau vereinseigener Sportanlagen**

#### **3.1 Ziel der Förderung**

Der Main-Kinzig-Kreis möchte den finanziellen Handlungsspielraum der Vereine, die größere Bauvorhaben durchführen, erweitern.

#### **3.2 Gegenstand und Umfang der Förderung**

Es gelten die gleichen Förderungsvoraussetzungen wie bei Punkt 2.2. dieser Richtlinien. Antragsstellende Vereine können zusätzlich zum Kreiszuschuss für Baumaßnahmen ein zinsloses Kreisdarlehen erhalten. Das Darlehen beträgt bis zu 10 Prozent der anerkannten zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 10.000 EUR. Es ist vom Tage der Auszahlung mit 10 Prozent jährlich zu tilgen.

#### **3.3 Antragsverfahren**

Es gilt das gleiche Antragsverfahren, wie unter Punkt 2.3 dieser Richtlinien beschrieben.

#### **3.4 Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweis**

Die Bewilligung erfolgt unterjährig nach Prüfung der Antragsunterlagen. Die hierfür erforderliche Verwendungsnachweisführung erfolgt gemäß Punkt 2.4 dieser Richtlinien.

## **4. Förderung von Beschaffungen langlebiger Sportgeräte**

### **4.1 Ziel der Förderung**

Der Main-Kinzig-Kreis möchte Vereine bei der Beschaffung von Sportgeräten unterstützen, sodass der Sportbetrieb möglichst wirkungsvoll durchgeführt werden kann.

### **4.2 Gegenstand und Umfang der Förderung**

Vereine können einen Zuschuss für die Beschaffung von Sportgeräten erhalten, die mindestens drei Jahre bei normaler Abnutzung verwendet werden können, deren Einzelanschaffungspreis mehr als 150 EUR netto beträgt und die der unmittelbaren Sportausübung dienen. Die Beschaffung von Gerätepaketen, deren Nutzung in einem sportfunktionalen Zusammenhang stehen, ist möglich. Ein Zuschuss kann nur für Geräte bewilligt werden, die im Jahre der Antragsstellung angeschafft worden sind oder deren Anschaffung bevorsteht. Ferner werden Zuschüsse nur gewährt, wenn

- der Verein weitere in Frage kommende Förderungsmöglichkeiten ausnutzt und/oder die Gesamtfinanzierung der betreffenden Maßnahmen gesichert ist,
- der Verein angemessene Eigenmittel erbringt (mindestens 25 Prozent der Kosten).

Der Kreiszuschuss beträgt bis zu 20 Prozent der in dem günstigsten Angebot der Lieferfirmen ausgewiesenen Kosten, jedoch nicht mehr als 1.500 EUR pro Gerät.

### **4.3 Antragsverfahren**

Der Antrag ist mittels Formblatt zu stellen. Ihm sind mindestens zwei Angebote von Lieferfirmen sowie ein Finanzierungsplan beizufügen.

#### 4.4 Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweis

Nach Anschaffung der Sportgeräte ist dem Main-Kinzig-Kreis ein Verwendungsnachweis in Form von quittierten Rechnungen und einem Finanzierungsnachweis vorzulegen. Die Bewilligung und Auszahlung wird unterjährig durchgeführt. Bei einer Überfinanzierung wird der Kreiszuschuss entsprechend gekürzt. Im Falle eines bereits ausgezahlten Kreiszuschusses wird eine Rückerstattung des Differenzbetrages fällig. Langlebige Sportgeräte mit einem Einzelanschaffungspreis von mehr als 410 EUR netto sind zu inventarisieren. Die Inventarnummern sind im Verwendungsnachweis anzugeben.



## **5. Förderung von Projekten für vernetzte Jugendarbeit im Sport**

### **5.1 Ziel der Förderung**

Der Main-Kinzig-Kreis möchte Vereine bei der Ansprache und Integration bisher noch sportvereinsungebundener Jugendlicher unterstützen.

### **5.2 Gegenstand und Umfang der Förderung**

Gefördert werden sport- und bewegungsorientierte Maßnahmen von Sportvereinen, die in Kooperation mit Schulen, Jugendpflege- und Jugendhilfeeinrichtungen, freien Trägern der Jugendhilfen oder dem Main-Kinzig-Kreis selbst durchgeführt werden. Besonders werden Maßnahmen und Projekte für eine Jugendarbeit gegen Gewalt, Fremdenfeindlichkeit, Alkohol- und Drogenmissbrauch, Extremismus sowie für Integrationsmaßnahmen unterstützt.

Der Kreiszuschuss beträgt jährlich bis zu 1.000 EUR pro Sportverein.

### **5.3 Antragsverfahren**

Der Antrag ist mittels Formblatt bis zum 30. Juni eines Jahres zu stellen. Er muss eine Projektbeschreibung (Konzeption und pädagogische Vorgehensweise) und einen vorläufigen Finanzierungsplan enthalten.

### **5.4 Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweis**

Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt unterjährig nach Prüfung der Antragsunterlagen. Zum 1. März des auf das Jahr der Förderung folgenden Jahres hat der Projektträger dem Amt für Kultur, Sport, Ehrenamt und Regionalgeschichte einen Projektbericht vorzulegen.

## **6. Förderung der Teilnahme an Deutschen Meisterschaften**

### **6.1 Ziel der Förderung**

Der Main-Kinzig-Kreis möchte Vereine bei der Deckung der Kosten unterstützen, die durch die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften entstehen.

### **6.2 Gegenstand und Umfang der Förderung**

Ein Kreiszuschuss kann gewährt werden für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen (im Alter bis einschließlich 18 Jahren) an Deutschen Meisterschaften. Er beträgt bis zu 10 EUR pro Tag und Teilnehmer. Ein Kreiszuschuss wird nicht gewährt, wenn die Deutsche Meisterschaft im Main-Kinzig-Kreis stattfindet. Für je fünf aktive Teilnehmer wird zusätzlich eine Betreuungsperson in die Be-zuschussung einbezogen.

### **6.3 Antragsverfahren**

Vor Beginn der Veranstaltung ist die Maßnahme formlos unter Angabe der Teilnehmerzahl anzu-melden. Aufgrund dieser Anmeldung werden dem Verein Antragsvordrucke mit Teilnehmerlisten zur Verfügung gestellt, die spätestens zwei Wochen nach Veranstaltungsende eingereicht werden müssen. Dem Antrag sind die offizielle Ausschrei-bung der betreffenden Deutschen Meisterschaft sowie eine von den Teilnehmern eigenhändig unterschriebene und vom vertretungsberechtigten Vorstand des Vereines bestätigte Teilnehmerliste zuzufügen.

### **6.4 Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweis**

Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt unterjährig nach Prüfung der Antragsunterlagen.

## 7. Förderung der Beschaffung von Ehrenpreisen

### 7.1 Ziel der Förderung

Der Main-Kinzig-Kreis möchte Vereine bei der Ausrichtung von bedeutenden Sportveranstaltungen unterstützen, indem er die Beschaffung von Ehrenpreisen (Pokale etc.) fördert.

### 7.2 Gegenstand und Umfang der Förderung

Ausrichter von bedeutenden Sportveranstaltungen im Main-Kinzig-Kreis können einen Zuschuss für die Beschaffung von Ehrenpreisen erhalten.

### 7.3 Antragsverfahren

Anträge sind spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn formlos einzureichen.

### 7.4 Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweis

Spätestens vier Wochen nach Anschaffung der Ehrenpreise ist ein Verwendungsnachweis in Form einer quittierten Rechnungskopie vorzulegen. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt unterjährig.



## **8. Förderung von Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung**

### **8.1 Ziel der Förderung**

Der Main-Kinzig-Kreis möchte Vereine bei der Durchführung von Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung unterstützen.

### **8.2 Gegenstand und Umfang der Förderung**

Für die Durchführung von Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung (z. B. Kreis- oder Bezirksmeisterschaften), die im Main-Kinzig-Kreis stattfinden, können Vereine einen Zuschuss beantragen. Der Kreiszuschuss wird grundsätzlich nur zur Deckung eines entstandenen Fehlbetrages bewilligt. Der ausrichtende Verein hat zumutbare Eigenmittel zu erbringen, die unter Berücksichtigung der Zuschüsse Dritter ermittelt werden.

### **8.3 Antragsverfahren**

Der Antrag ist mittels Formblatt mindestens sechs Wochen vor Durchführung der Veranstaltung zu stellen. Ein beigefügter Kosten- und Finanzierungsplan muss die Sicherstellung der Finanzierung der Veranstaltung ausweisen.

### **8.4 Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweis**

Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt unterjährig nach Prüfung eines vom Verein vorgelegten Finanzierungsnachweises.

## **9. Förderung der Beschäftigung von Übungs- und Jugendleiter/innen**

### **9.1 Ziel der Förderung**

Der Main-Kinzig-Kreis möchte den Vereinen helfen, durch den Einsatz von lizenzierten Übungs- und Jugendleitern/innen den Sportbetrieb nach zeitgerechten pädagogischen Erkenntnissen und Trainingsmethoden zu gestalten und zu intensivieren.

### **9.2 Gegenstand und Umfang der Förderung**

Sportvereine können für die Beschäftigung von neben- oder hauptberuflich tätigen Übungs- und Jugendleitern/innen einen Kreiszuschuss beantragen. Der Kreiszuschuss wird an eine Bewilligung durch den Landessportbund Hessen geknüpft. Zuwendungsempfänger ist der antragstellende Verein.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Gesamtzahl der geleisteten Übungsstunden. Als zuwendungsfähig werden bis zu 252 Stunden pro Jahr je nebenberuflicher/m Übungsleiterin/Übungsleiter anerkannt. Für die Beschäftigung von hauptberuflichen Übungsleiterinnen/Übungsleitern kann eine Zuwendung von 205 EUR jährlich gewährt werden.

### **9.3 Antragsverfahren**

Anträge sind per Formblatt des Landesportbundes Hessen bis zum 31. März über den Magistrat der Stadt bzw. den Gemeindevorstand der Gemeinde dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Amt für Kultur, Sport, Ehrenamt und Regionalgeschichte vorzulegen.

### **9.4 Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweis**

Die Bewilligung und Auszahlung der Förderungen erfolgt nach Prüfung aller beim Landessportbund Hessen eingegangenen Anträge in der Regel zum Ende des Haushaltsjahres. Verwendungsnachweise sind zusammen mit den Anträgen für das Folgejahr einzureichen.

## **10. Förderung der Ausbildung von Jugendbetreuer- und Jugendleiter/innen**

### **10.1 Ziel der Förderung**

Der Main-Kinzig-Kreis möchte Vereine dabei unterstützen, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 14 bis 25 Jahren für ein Ehrenamt im Sport zu qualifizieren und somit die Zukunftssicherung des Vereinsbetriebes voranzutreiben.

### **10.2 Gegenstand und Umfang der Förderung**

Förderungsfähig ist die Teilnahme an den Ausbildungsprogrammen für Jugendbetreuer- und Jugendleiter/innen der Hessischen Sportjugend. Der Kreiszuschuss beträgt bis zu 50 Prozent der an die Hessische Sportjugend zu entrichtenden Ausbildungsgebühr. Antragsteller sind die jeweiligen Vereine, aus deren Reihen Jugendbetreuer- und Jugendleiter/innen für das Ausbildungsprogramm angemeldet werden.

### **10.3 Antragsverfahren**

Anträge auf Gewährung einer Kreisbeihilfe zur Förderung der Ausbildung von Jugendbetreuern- und Jugendleitern/innen müssen über den Jugendausschuss des Sportkreises Main-Kinzig e. V. gestellt werden.

### **10.4 Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweis**

Der Jugendausschuss hat dem Main-Kinzig-Kreis spätestens drei Monate nach Ende der Ausbildung eine von den Teilnehmern bestätigte Anwesenheitsliste der JL-Ausbildung vorzulegen. Dann kann die Förderung ausgezahlt werden.

## **11. Förderung der Ausbildung von Vereinsmanager/innen**

### **11.1 Ziel der Förderung**

Der Main-Kinzig-Kreis möchte die Ausbildung von Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanagern unterstützen, um Organisation und Verwaltung in Sportvereinen und Sportfachverbänden zu verbessern.

### **11.2 Gegenstand und Umfang der Förderung**

Vereine können einen Zuschuss für die Ausbildung von Vereinsmanagerinnen und -managern beantragen, wenn diese bei anerkannten Institutionen (z. B. dem Landessportbund Hessen) absolviert werden. Die Zuwendung pro Vereinsmanager/in beträgt bis zu 50 Prozent der für die Ausbildung zu entrichtenden Gebühr.

### **11.3 Antragsverfahren**

Der Antrag ist mittels eines Formblattes zu stellen.

### **11.4 Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweis**

Als Nachweis hat der Antragssteller nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung eine Kopie der gültigen Vereinsmanager-Lizenz und eine Übersicht über die angefallenen Lehrgangsgebühren einzureichen. Die Auszahlung der Kreisförderung erfolgt nach Prüfung der Nachweise unterjährig.

## 12. Talentförderung

### 12.1 Ziel der Förderung

Der Main-Kinzig-Kreis möchte die Sportfachverbände im Main-Kinzig-Kreis darin unterstützen, talentierte Nachwuchssportler zu sichten und optimal auszubilden.

### 12.2 Gegenstand und Umfang der Förderung

Kreisfördermittel können für Fachverbände auf Kreisebene bereitgestellt werden,

- die in Kooperation mit einem oder mehreren Vereinen (leistungsstarke Vereine mit guter Jugendarbeit) Talentsichtungs- und Talentfördergruppen einrichten. Eine erprobte Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulen sowie für die betreffende Sportart geeignete Sportanlagen müssen vorhanden sein. Die Teilnehmer der Gruppen sollen nicht älter als zwölf Jahre sein, in der Talentfördergruppe ein einjähriges Training absolvieren und danach von den Vereinen übernommen werden.
- die einen E-Kader in ihrer Sportart einrichten. Die E-Kader sind vereinsübergreifende Leistungsgruppen, in denen talentierte Nachwuchssportler/innen im Alter von 13 bis 15 Jahren zu gemeinsamem Leistungstraining zusammengebracht werden. In den Mannschaftssportarten können diese Athleten z. B. die Spieler der C-Jugend-Kreisauswahl sein. Das E-Kader-Training kann permanent als einmal wöchentlich stattfindende Trainingseinheit oder in Form regelmäßig veranstalteter Tages- oder Wochenendlehrgänge (mindestens einmal monatlich) durchgeführt werden. Es ist als Trainingsangebot zusätzlich zum Vereinstraining zu sehen.

Sind im Main-Kinzig-Kreis mehrere Kreisorganisationen vorhanden, so ist eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden, die für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu sorgen hat.

Die Fördermittel sind zweckgebunden für die Beschäftigung der Übungsleiter/innen der Talentfördergruppen bzw. E-Kader zu verwenden. Sie werden nur dann bewilligt, wenn der jeweilige Fachverband sich mit einem angemessenen Eigenanteil an der Finanzierung beteiligt.

Die Förderung beträgt pro Talentfördermaßnahme 770 EUR pro Jahr.

### **12.3 Antragsverfahren**

Anträge zur Talentförderung sind spätestens zum 30. September des Vorjahres der Maßnahme mittels Formblatt zu stellen. Ihnen muss eine Beschreibung des Vorhabens sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beigelegt werden.

### **12.4 Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweis**

Die Zuschüsse werden nach Beratung in der Kreissportkommission vom Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises bewilligt. Ihre Auszahlung erfolgt jährlich als einmalige Zahlung an die Fachverbände bzw. deren Arbeitsgemeinschaften. Bis zum 1. Juni ist dem Amt für Kultur, Sport, Ehrenamt und Regionalgeschichte ein Verwendungsnachweis für das Vorjahr vorzulegen. Er muss eine Aufstellung der von dem/der Übungsleiter/in tatsächlich gehaltenen Übungsstunden (mit Ort und Datum) sowie eine Auflistung aller in der Talentfördergruppe bzw. dem E-Kader trainierenden Sportlerinnen und Sportler mit Angabe der Geburtsjahrgänge und (bei E-Kadern) der Vereinszugehörigkeit enthalten.

## **13. Förderung von Freizeitportmaßnahmen**

### **13.1 Ziel der Förderung**

Der Main-Kinzig-Kreis möchte Vereine bei der Durchführung von Maßnahmen des Freizeitsportes zur Förderung des „Sports für Alle“ unterstützen.

### **13.2 Gegenstand und Umfang der Förderung**

Für die Organisation und Durchführung von Freizeitportmaßnahmen kann den Sportvereinen im Main-Kinzig-Kreis im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel ein einmaliger Zuschuss gewährt werden. Förderungsfähig ist die Durchführung von ständigen Einrichtungen des Freizeitsportes, d.h. Maßnahmen, die regelmäßig mindestens einmal monatlich durchgeführt werden (z. B. Lauf- oder Radlertreffs) und auch Nichtmitgliedern offen stehen.

### **13.3 Antragsverfahren**

Der Antrag ist mittels eines Formblatts zu stellen.

### **13.4 Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweis**

Die Bewilligung erfolgt unterjährig nach Prüfung der Antragsunterlagen. Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

## **14. Förderung des Behinderten- und Rehabilitationssports**

### **14.1 Ziel der Förderung**

Der Main-Kinzig-Kreis möchte Behinderten- und Rehabilitationssportgruppen bei ihrer Gründung und laufenden Organisation unterstützen.

### **14.2 Gegenstand und Umfang der Förderung**

Sportvereine können für den Aufbau und die laufende Organisation von Behinderten- bzw. Rehabilitationssportgruppen einen Kreiszuschuss beantragen. Für den Aufbau wird eine einmalige Kreisbeihilfe von 200 EUR gewährt. Für die laufende Organisation kann ein Zuschuss bis zu einer Höhe von max. 150 EUR pro Jahr gewährt werden.

### **14.3 Antragsverfahren**

Der Antrag ist mittels eines Formblatts zu stellen.

### **14.4 Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweis**

Die Bewilligung erfolgt unterjährig nach Prüfung der Antragsunterlagen.

Anhang: Verfahrensbeteiligungen in speziellen Förderprogrammen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (HMdIS)

Das Land Hessen fördert über verschiedene Förderprogramme den Breiten- und Spitzensport sowie das Bewegungsangebot in der Gesellschaft, beispielsweise durch Förderungen im vereinseigenen Sportstättenbau, Förderungen von Maßnahmen im Bereich Integration und Gewaltprävention, Förderungen in den Bereichen Breiten- und Gesundheitssport, Förderung des Behindertensports und der Inklusion oder über das Schwimmbad-Investitions- und Modernisierungsprogramm (SWIM). Detaillierte Auskunft geben die jeweiligen aktuellen Förderrichtlinien des HMdIS. Der Main-Kinzig-Kreis ist unter anderem in den Verfahren folgender Förderprogramme beteiligt:

## **A1. Zuwendungen im vereinseigenen Sportstättenbau**

### **A1.1 Anmeldung**

Beabsichtigt ein Verein, für eine Baumaßnahme Landesmittel aus dem Förderprogramm „Vereinseigener Sportstättenbau“ zu beantragen, so ist das Vorhaben mittels Formblatt des HMdIS über den Magistrat der Stadt/Gemeindevorstand der Gemeinde bis zum 30. Juni des Vorjahres der geplanten Baumaßnahme beim Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Amt für Kultur, Sport, Ehrenamt und Regionalgeschichte anzumelden.

### **A1.2 Aufnahme in die Prioritätenliste**

Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens entscheidet der Kreistag des Main-Kinzig-Kreises auf Vorschlag des Kreisausschusses und nach Anhörung der Kreissportkommission über die Einordnung der Baumaßnahme in die Prioritätenliste für den vereinseigenen Sportstättenbau im Main-Kinzig-Kreis. Die Prioritätenliste für das darauffolgende Jahr wird bis 1. Oktober an das HMdIS weitergeleitet.

### **A1.3 Antragsstellung und Bewilligung der Landesmittel**

Nach Aufnahme der Maßnahme in das Förderprogramm des Landes Hessen wird ihr Träger zur unverzüglichen Planung und Antragsstellung zur Gewährung eines Zuschusses durch das HMdIS aufgefordert. Die Antragsunterlagen werden vom Amt für Kultur, Sport, Ehrenamt und Regionalgeschichte des Main-Kinzig-Kreises vorgeprüft und an das HMdIS weitergeleitet. Von dort wird dem antragsstellenden Verein ein Bewilligungsbescheid über die Landeszuwendung ausgestellt.

### **A1.4 Verwendungsnachweis**

Ist eine Maßnahme beendet, so ist spätestens nach sechs Monaten ein Endverwendungsnachweis dem Amt für Kultur, Sport, Ehrenamt und Regionalgeschichte des Main-Kinzig-Kreises zur Weiterleitung an das HMdIS einzureichen.

## A2. Schwimmbad-Investitions- und Modernisierungsprogramm (SWIM)

Die Verfahrensbeteiligung an SWIM erfolgt analog des Förderprogramms für Zuwendungen im Sportstättenbau (vgl. Ziff. A1). Ausnahme: Die Prioritätenliste für das darauffolgende Jahr wird bis 1. November an das HMdIS weitergeleitet.



© shutterstock.com/ Aleksandr Markin



**Amt für Kultur, Sport, Ehrenamt  
und Regionalgeschichte**

**Fachbereich Sport**

Barbarossastraße 16–24

63571 Gelnhausen

Telefon: 06051 85-14459 oder -14462

Telefax: 06051 85-14296

E-Mail: [sport@mkk.de](mailto:sport@mkk.de)

[www.mkk.de](http://www.mkk.de)

